

STV-Vorlage

Vorlagen-Nr.: STV-412/2016-2021

Aktenzeichen: FB 1 - Gü/Bg

Bearbeiter: Bangel, Susanne

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	24.06.2020
Stadtverordnetenversammlung	02.07.2020

Sichtvermerke	
gez. Susanne Bangel	gez. Udo Schöffmann, Bürgermeister
gez. Andrea Günsche	

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates

Begründung:

Der Seniorenbeirat hat in seiner Sitzung am 03.12.2019 unter TOP 6.4 folgende Anfrage gestellt:

Der Vorsitzende Roland Fischer fragt an, ob der Wechsel der Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Seniorenbeirat auch ohne Zustimmung der Ortsbeiräte vollzogen werden kann, damit ein Wechsel schneller vollzogen werden kann und die Entscheidung zukünftig der Seniorenbeirat in seinen Sitzungen trifft.

Herr Bürgermeister Schöffmann hat zugesagt, dies durch die Verwaltung klären zu lassen. Um die Entscheidung bzgl. des Wechsels auf den Seniorenbeirat zu übertragen, ist eine Änderung der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates erforderlich.

Die von der Stadtverordnetenversammlung im September 1998 beschlossene und im September 2012 geänderte Geschäftsordnung des Seniorenbeirates bestimmt in § 3 Abs. 1 wie folgt:

„Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus Vertreterinnen/Vertretern aus jedem Stadtteil (pro angefangenen 3.000 Einwohnerinnen/Einwohnern des Stadtteils je eine Vertreterin/ein Vertreter), die der Ortsbeirat auf Vorschlag der im Stadtteil vertretenen Verbände, Gruppen und Organisationen oder aufgrund entsprechender Bewerbungen wählt. Die Mitglieder des Seniorenbeirates müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Für jede Vertreterin/jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.

Mandatsträger sollen nicht Mitglieder des Seniorenbeirates sein.“

Der Magistrat empfiehlt, § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates wie folgt zu ergänzen

„Ein Wechsel einer Vertreterin/eines Vertreters zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter und umgekehrt innerhalb des Seniorenbeirates bedarf keiner Neuwahl durch die Ortsbeiräte. Es genügt der Mehrheitsbeschluss des Seniorenbeirates.“

Beschlussvorschlag:

Für den Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat zu beschließen:

Für die Stadtverordnetenversammlung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat:

„2. Änderung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Pohlheim“

Aufgrund des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 8c der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2020 (GVBl. S. 201) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim durch Beschluss vom _____ folgende 2. Änderung zu der am 15.09.1998 in Kraft getretenen Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat beschlossen:

I.

§ 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus Vertreterinnen/Vertretern aus jedem Stadtteil (pro angefangenen 3.000 Einwohnerinnen/Einwohnern des Stadtteils je eine Vertreterin/ein Vertreter), die der Ortsbeirat auf Vorschlag der im Stadtteil vertretenen Verbände, Gruppen und Organisationen oder aufgrund entsprechender Bewerbungen wählt. Die Mitglieder des Seniorenbeirats müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Für jede Vertreterin/jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.

Ein Wechsel einer Vertreterin/eines Vertreters zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter und umgekehrt innerhalb des Seniorenbeirates bedarf keiner Neuwahl durch die Ortsbeiräte. Es genügt der Mehrheitsbeschluss des Seniorenbeirates.

Mandatsträger sollen nicht Mitglieder des Seniorenbeirates sein.

II.

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat tritt am _____ in Kraft.

Pohlheim, _____

Prof. Dr. Stadelmann
Stadtverordnetenvorsteher“